

2. die in Tit. 5 des außerordentlichen Stats beantragten 78 500 *M* zur Erwerbung eines Grundstücks in Bautzen zum Zweck der Beschaffung einer Dienstwohnung für den dortigen Kreishauptmann zu bewilligen.

## Kap. 44.

**Amtshauptmannschaften und Delegation Sayda, zugleich mit Tit. 5 des außerordentlichen Stats, die Erwerbung des Benndorfschen Hauses in Chemnitz, den Ankauf des zu einem Anbau an das Dienstgebäude der Amtshauptmannschaft Dschas erforderlichen Areals und die Errichtung eines neuen amtshauptmannschaftlichen Dienstgebäudes in Döbeln betreffend.**

Bei der Berathung in der Deputation wurde angeregt, ob es nicht angezeigt sei, bei den Amtshauptmannschaften, wie auch bei den Kreishauptmannschaften eine Kategorie von oberen Expeditionsbeamten zu schaffen, wie solche z. B. bei Kap. 40 Tit. 5 eingestellt sind. Es wurde insbesondere betont, daß an eine Anzahl von Expeditionsbeamten der Amtshauptmannschaften gegenwärtig Anforderungen gestellt werden, die eine Gleichstellung solcher Beamten mit den oberen Expeditionsbeamten der Land- und Amtsgerichte nicht ungerechtfertigt erscheinen läßt. Verschiedene dieser amtshauptmannschaftlichen Beamten seien früher Justizbeamte gewesen und müßten, obgleich ihre Leistungen denen ihrer früheren gleichalterigen Kollegen, die jetzt in die Stellen der oberen Expeditionsbeamten bei der Justiz eingerückt seien, kaum nachstünden, sich mit einem nicht unwesentlich geringeren Gehalte begnügen, als diese.

Die Königliche Staatsregierung erklärte hierzu: daß sie die geltend gemachten Gründe für Aufbesserung der Gehalte einzelner in besonders verantwortungsvoller Stellung stehender derartigen Beamten anerkenne und im nächsten Etat den geäußerten Wünschen entsprechend eine höhere Einstellung für eine Anzahl solcher Beamten beantragen werde. Einem vorläufigen Ueberschlag nach würden zwei Stellen bei den Kreishauptmannschaften und ungefähr zehn Stellen bei den Amtshauptmannschaften mit einem höheren Gehalt ausgestattet werden können.

Zu Tit. 7 wurden die Gehaltsverhältnisse der Diener bei den Amtshauptmannschaften erörtert und von mehreren Seiten gegenüber den Dienstleistungen derselben als nicht recht zulänglich bezeichnet. Es wurde namentlich darauf hingewiesen, daß die Besoldung der Diener bei den Land- und Amtsgerichten eine wesentlich höhere sei, ohne daß behauptet werden könnte, daß die Dienstleistungen der letzteren im Durchschnitt bedeutend höhere seien, als diejenigen der amtshauptmannschaftlichen Diener.

Die Königliche Staatsregierung anerkannte auch hier, daß die zum Ausdruck gebrachten Wünsche nicht ganz unberechtigt seien und sicherte demgemäß und zugleich in Berücksichtigung eines nach Aufstellung des Stats an das Ministerium selbst gelangten Bittgesuchs zu, eine entsprechende mäßige Erhöhung der bei dem bezeichneten Titel eingestellten Dienerbesoldungen für den nächsten Etat in Erwägung zu ziehen.

Bezüglich der im außerordentlichen Etat unter Tit. 5 eingestellten Summe von 45 825 *M* zur Erwerbung des Benndorfschen Hauses in Chemnitz hat die Deputation anerkennen müssen, daß die gegenwärtigen Diensträume einschließlich der zur Unterbringung des Archivs auf dem dortigen Bahnhof ermietheten Räume unzureichend sind. Das zu erwerbende Hausgrundstück grenzt an das Amtshauptmannschaftsgebäude an, so daß die Ausdehnung der Diensträume in zweckentsprechender Weise erfolgen kann. Demgemäß erklärte sich die Deputation mit dem Ankauf des Hauses einverstanden.

Daß die Diensträume der Amtshauptmannschaft Dschas ungenügend sind und daß daher eine Erweiterung derselben unbedingt nöthig ist, wurde auch von Mitgliedern der Deputation, denen die dortigen Verhältnisse genau bekannt sind, bestätigt. Die für Er-